

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vorbeck vom 21.03.2014

Präambel

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Vorbeck vom 29.09.2016 die Hauptsatzung der Gemeinde Vorbeck vom 21.03.2014 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 7 Absatz der Hauptsatzung der Gemeinde Vorbeck vom 21.03.2014 wird wie folgt geändert:

„Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 7.500,00 €.“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 7 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7 Absatz 3 der Satzung vom 21.03.2014 außer Kraft.

Vorbeck, den 30.09.2016

gez. Grabowski
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Veröffentlicht gem. § 11 Absatz 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Vorbeck am 11.08.2017 unter <http://www.schwaan.de/amt-schwaan/satzungen-des-amtes/>